



Versand per E-Mail

- An die Kantonalen Kontrollbehörden der  
Lebensmittelgesetzgebung
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums  
Liechtenstein
- Oberzolldirektion
- An die interessierten Kreise

Referenz/Aktenzeichen: 2017-02-10/33

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: scj

Sachbearbeiter/in: Jacqueline Schüpbach

Bern, 15. Februar 2017

**Weisung 2017/1: Kennzeichnung von Geflügelprodukten (Eier und Fleisch) bei einem vorübergehenden Freilandhaltungsverbot**

**Ausgangslage**

Im November 2016 sind erste Fälle von Aviärer Influenza bei Wildgeflügel in der Schweiz wie auch in diversen Staaten der Europäischen Union aufgetreten. Die Schweiz und auch die EU haben hierauf Bestimmungen erlassen, welche die Infektion von Hausgeflügel mit der Aviären Influenza verhindern sollen. So unterliegt einerseits der Import von Geflügel und Eiern aus den betreffenden Gebieten (Schutz- und Überwachungszonen) der EU speziellen Bestimmungen oder ist gar verboten<sup>1</sup>, andererseits wurde die Schweiz zum Kontrollgebiet erklärt<sup>2</sup>. Im Kontrollgebiet gelten spezielle Haltebedingungen für Freiland- Hausgeflügel, so dass dieses nicht in Kontakt mit Wildvögeln gelangt. Dabei wird jedoch keine strikte Stallhaltung vorgeschrieben. In der Schweiz verfügen alle kommerziellen Freiland-Geflügelzuchtanlagen über einen Stall, einen gedeckten Aussenklimabereich (Wintergarten) sowie ein offenes Aussengehege (Weide). Dabei sind die Wintergärten so beschaffen, dass ein Kontakt mit Wildvögeln komplett vermieden wird, indem sowohl eine Überdachung wie auch eine seitliche Begrenzung vorliegen. Durch das Vorhandensein von Wintergärten kann das gesamte Schweizer Freiland-Hausgeflügel aus kommerzieller Haltung ohne grössere Einschränkungen geschützt werden.

<sup>1</sup> Verordnung des BLV vom 21. November 2016 über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (SR 916.443.102.1)

<sup>2</sup> Verordnung des BLV vom 15. November 2016 über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest (SR 916.403.1)

In der EU besteht keine Verpflichtung, dass Freiland-Geflügelzuchtbetriebe über Wintergärten verfügen müssen, weshalb in den meisten Fällen kein Wintergarten vorhanden ist. Dies bedeutet, dass Freilandgeflügelhaltungen, die in einer Überwachungszone liegen, faktisch zu Bodenhaltungsbetrieben werden. Um einerseits den Interessen der Produktionsbetriebe aber auch den Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten Rechnung zu tragen, sieht die EU die folgende Regelung vor: Eier von Freilandgeflügel in Überwachungszone dürfen noch während 12 Wochen seit Errichtung der Zone als Freilandeier verkauft werden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen die Eier jedoch nicht mehr als Freilandeier deklariert werden.

Die reine Stallhaltung stellt für das Hausgeflügel eine wesentlich grössere Einschränkung dar, als dies bei der Haltung mit Wintergärten in der Schweiz der Fall ist. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, diesen Unterschied auch in der Deklaration der Produkte aufzuzeigen. Deshalb sollen Schweizer Freiland-Geflügelprodukte und Eier auch weiterhin mit der Kennzeichnung "Freiland" vermarktet werden dürfen. Eier aus der EU, welche aus einer Überwachungszone stammen, müssen jedoch entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 589/2008<sup>3</sup> deklariert werden, wenn sie in der Schweiz in Verkehr gebracht werden sollen.

Deshalb erlässt das BVL die folgende

**Weisung:**

1. Geflügelprodukte (Eier und Fleisch) von Hausgeflügel, das aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung des BLV vom 15. November 2016 über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest (SR 916.403.1) nicht ins Freie gelassen werden kann, jedoch in einem den Anforderungen an ein geschlossenes Haltungssystem entsprechenden Aussenklimabereich gehalten wird, dürfen als Freilandprodukte bezeichnet werden.

2. Ausländische Produkte sind gemäss der im Ausland geltenden Vorschriften zu deklarieren. Massgebend ist hierfür insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 589/2008.

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Weisung tritt am 7. Februar 2017 in Kraft und gilt bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung des BLV vom 15. November 2016 über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest (SR 916.403.1). Sie wird im Handelsamtsblatt publiziert.

**Aufhebung**

Die Weisung Nr. 9 vom 17. August 2006 wird aufgehoben.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen



Hans Wyss  
Direktor

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier, ABI L 163 vom 24.6. 2008, S. 6